

Satzung des Musikvereins „Edelweiß Busenbach“

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 7. August 1920 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Edelweiß Busenbach e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Waldbronn-Busenbach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Musikproben
 - musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
 - musikalische Aufführungen und Auftritte
 - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen
 - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
4. Er kann sich auf Beschluss des Verwaltungsrates Regional- und Dachverbänden anschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Waldbronn übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer, hauptsächlich im Ortsteil Busenbach tätiger Verein mit den Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden der Musikorchester und die Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
4. Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Vorstandschaft durch den Vorstand an Mitglieder verliehen, die **50 Jahre** passiv im Vereinsregister geführt werden oder **40 Jahre** aktiv dem Verein dienen. Die Ehrenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
2. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind angehalten, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

§ 7 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben, soweit es die Beitragsordnung vorsieht.
2. Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten.
3. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende zulässig und ist der Vorstandschaft schriftlich bis zum Schluss des 3. Quartals zu erklären.
3. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - rückständige Mitgliedsbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung
 - Verstöße gegen die Satzung oder gegen vereinsverbindliche Anordnungen und Beschlüsse.
 - Schädigung der Interessen des Vereins
4. Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats ab Beschlussdatum bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
- die Vorstandschaft
 - der Verwaltungsrat
 - der Ältestenrat
 - die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstandschaft

1. Die vertretungsberechtigte Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorstand für Verwaltung,
 - b) dem Vorstand für Finanzen,
 - c) dem Vorstand für musikalische Belange,wobei jeder den Verein einzeln vertritt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2500 € die Vertretung durch mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam erforderlich ist.
2. Die Vorstände a) und b) werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstand c) wird durch aktive Mitglieder in der Musikerversammlung (Versammlung der Aktiven gem. § 4 Ziff. 2) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstände beschließen über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Die Vorstände berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.

§ 12 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an
 - a. die Mitglieder der Vorstandschaft
 - b. der Schriftführer
 - c. der Jugendleiter
 - d. bis zu 6 Beisitzer
2. Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Jugendleiter wird von der aktiven Bläserjugend (aktive Mitglieder des Jugendorchesters) in einer Jugendmusikerversammlung gewählt.
4. Die Beisitzer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. § 11 (2) findet entsprechende Anwendung.
5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtszeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden.
6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat kann bis zu 10 Personen bestehen und ist in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Seine Aufgabe besteht in der Beratung und Mithilfe bei Angelegenheiten des Vereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
2. In der Regel findet jährlich im 1. Quartal eine **ordentliche Mitgliederversammlung** statt.
3. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann jederzeit einberufen werden, wenn
 - a) es die Vorstandschaft für notwendig erachtet
 - b) der Verwaltungsrat es beschließt
 - c) 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt

4. Die Mitgliederversammlungen werden von den Vorständen mit einer Frist von 2 Wochen berufen. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldbronn bekannt zu geben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kann der Wahlleiter einen zweiten Wahlgang oder einen Losentscheid durchführen. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet auf jeden Fall das Los.
9. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und des Verwaltungsrates
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats
- d) Wahl und Abberufung der Vorstände a und b und des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Jugendleiters(§ 12 Abs. 4) und des Vorstands c (§ 11 Abs. 2)
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 16)
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 19)
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Mitgliedern des Ältestenrates (§ 4 Abs. 5 und 12)
- h) Beschlussfassung über Änderungen bzw. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren (§§ 6 und 7)
- i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§ 18)
- j) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse (§ 9 Abs. 4)
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§ 20)
- l) Bestätigung des Vorstands c

§ 16 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand für Finanzen.
Er ist berechtigt
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand für Finanzen fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Dem geht ein Bericht der Kassenprüfer voraus.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach §2 notwendig ist.

§ 17 Ehrenamtlichkeit

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer– üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 18 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, in denen Regelungen außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehört u. a. die Beitragsordnung. Sie enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise usw.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ mit seinem Inhalt aufgeführt sein.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür eigens einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung im Sinne von § 3 Abs. 5 durchführen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2012 beschlossen.